



Tennisclub Eurasburg e.V.

Postanschrift: Postfach 1208
82502 Wolfratshausen

<http://www.tennisclub-eurasburg.de>
vorstand@tennisclub-eurasburg.de

Vereinsatzung

des Tennisclub Eurasburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Eurasburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eurasburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen unter der Vereinsregister-Nr. 249 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind: „grün und weiß“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)
2. Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen und zu fördern, insbesondere auch die Jugend zu gewinnen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung und Instandhaltung einer Tennissportanlage.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) im Bayerischen Tennisverband (BTV) und damit Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB). Seine Mitglieder erkennen die Satzungen des BLSV, BTV, DTB als verbindlich an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
2. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a. Vollmitglieder
 - b. Jugendliche Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder



Tennisclub Eurasburg e.V.

Postanschrift: Postfach 1208
82502 Wolfratshausen

<http://www.tennisclub-eurasburg.de>
vorstand@tennisclub-eurasburg.de

3. Vollmitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins unterstützen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5 Erwerb und Wandlung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ansucht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Vollmitgliedern unter Beachtung der Reihenfolge:
ehemalige Vollmitglieder
fördernde Mitglieder
andere Antragsteller
wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Bewerber ohne Angaben von Gründen mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Der Übertritt eines Vollmitglieds zum fördernden Mitglied muss schriftlich beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Der Antrag auf Vollmitgliedschaft eines fördernden Mitglieds muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied:
 - a. In erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt,
 - b. sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht,
 - c. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Zustellung die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf der nächsten Mitgliederversammlung. Mit der Zustellung des Ausschlussbescheides ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Maßregel nach Verstößen



Tennisclub Eurasburg e.V.

Postanschrift: Postfach 1208
82502 Wolfratshausen

<http://www.tennisclub-eurasburg.de>
vorstand@tennisclub-eurasburg.de

1. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in §6(3) genannten Gründen gemäßregelt werden durch
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Ausschluss von der Teilnahme an Turnieren
 - d. Ausschluss von der Teilnahme am Spielbetrieb bis zu 2 Monaten
 - e. Eine Geldbusse bis zum Betrag von 50.-- €
2. Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. *Rechte der Mitglieder*
 - a. Die Mitglieder, ausgenommen fördernde Mitglieder, haben das Recht, auf der Anlage des Vereins unter Beachtung der Platz- und Spielordnung den Tennissport auszuüben.
 - b. Alle Mitglieder haben das Recht, die nicht unmittelbar dem Tennissport dienenden Vereinseinrichtungen zu benützen, an gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen und Gäste hierzu mitzubringen.
2. *Pflichten der Mitglieder*
 - a. Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach besten Kräften fördern. Die Einrichtungen des Vereins sind schonend und fürsorglich zu behandeln. Die Mitglieder haben die Platz-, Haus und Spielordnung zu beachten und danach zu handeln.
 - b. Die Mitglieder haben die Pflicht, die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Terminen zu bezahlen. Mitglieder, die Ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, sind nicht spielberechtigt.

§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten.
2. Erwirbt ein förderndes Mitglied die Vollmitgliedschaft, so hat es statt des bisherigen Beitrages die Umlagen und den Mitgliedsbeitrag eines Vollmitgliedes zu entrichten. Wenn bereits früher eine Vollmitgliedschaft bestand, entfällt die Umlage.
3. Wird ein jugendliches Mitglied Vollmitglied, entfällt bei mindestens 4-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die Umlage. Bei noch nicht 4-jähriger Mitgliedschaft wird die Umlage fällig, wobei bereits geleistete Mitgliedsbeiträge angerechnet werden.
4. Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungen befreit.



Tennisclub Eurasburg e.V.

Postanschrift: Postfach 1208
82502 Wolfratshausen

<http://www.tennisclub-eurasburg.de>
vorstand@tennisclub-eurasburg.de

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Versammlung ausgeübt werden.
3. Gewählt werden kann, wer das aktive Wahlrecht hat, sich zur Wahl stellt und dem Verein mindestens 1 Jahr angehört. Gehört ein Mitglied noch kein Jahr dem Verein an, kann die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit 2/3 Mehrheit eine Ausnahme beschließen.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl. Ergibt diese Wahl erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 % der Vollmitglieder unter Angabe der Gründe. Die Einberufung hat unverzüglich, jedoch spätestens nach Ablauf von 6 Wochen zu erfolgen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Anträge zu den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand kann weitere Anträge bei der Mitgliederversammlung zulassen.
6. Satzungsändernde Anträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlauf beizufügen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



Tennisclub Eurasburg e.V.

Postanschrift: Postfach 1208
82502 Wolfratshausen

<http://www.tennisclub-eurasburg.de>
vorstand@tennisclub-eurasburg.de

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim mit Stimmzettel abgestimmt werden.

§ 14 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Ihr satzungsgemäß übertragenen Aufgaben zu behandeln, insbesondere:
 - a. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b. Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. (soweit erforderlich) Wahl des Vorstandes,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
 - h. Festsetzung der Beiträge
 - i. Anträge und Sonstiges
2. Die zwei Kassenprüfer sind jährlich zu wählen und haben die Aufgabe, die Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Sportwart
 - e. Schriftführer
3. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.



Tennisclub Eurasburg e.V.

Postanschrift: Postfach 1208
82502 Wolfratshausen

<http://www.tennisclub-eurasburg.de>
vorstand@tennisclub-eurasburg.de

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich für die laufende Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

5. Verpflichtungsgeschäfte, für die die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und die nicht auf einer unabwendbaren Notwendigkeit beruhen, dürfen den Betrag von 10 % des Beitragsaufkommens des laufenden Geschäftsjahres nicht übersteigen.
6. Der Vorstand wird einberufen durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Einberufende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch vom Schriftführer festzuhalten. Das Protokoll ist vom Einberufenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin sind die Funktionen des ausgeschiedenen Mitglieds von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen. Er wird hierzu vom Vorstand beauftragt.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse mit genau abgegrenzten Aufgaben einsetzen. Insbesondere:
 - a. Sportausschuss
 - b. Vergnügungsausschuss
 - c. Wirtschaftsausschuss
2. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören. Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen.
3. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Der Vorstand kann jedoch auch bestimmte Aufgaben dem Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen.
4. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
5. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung für die Tätigkeit der Ausschüsse verantwortlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eurasburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.



Tennisclub Eurasburg e.V.

Postanschrift: Postfach 1208
82502 Wolfratshausen

<http://www.tennisclub-eurasburg.de>
vorstand@tennisclub-eurasburg.de

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.